

**Zulassungsantrag der PALI Deutschland GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „KONTAKT CHANCE“**

Aktenzeichen: KEK 556

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der PALI Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Inga Pali und Alexander Pali, Im Mediapark 4 D, 50670 Köln,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „KONTAKT CHANCE“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 25.03.2009 in der Sitzung am 12.05.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Ring, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

Der von der PALI Deutschland GmbH mit Schreiben vom 04.02.2009 bei der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms KONTAKT CHANCE stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Mit Schreiben vom 04.02.2009 hat die AllesSehen.TV GmbH als Bevollmächtigte der PALI Deutschland GmbH („PALI GmbH“) bei der LfM die Zulassung für das Fernsehspartenprogramm KONTAKT CHANCE beantragt. Die LfM hat den Antrag am 25.03.2009 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung weitergeleitet.

2 Programmstruktur und Verbreitung

Bei KONTAKT CHANCE handelt es sich um ein russischsprachiges Unterhaltungsspartenprogramm. Das Programmformat orientiert sich an der bereits von der Veranstalterin herausgegebenen russischsprachigen Zeitschrift KONTAKT CHANCE, die wöchentlich Berichte über Politik, Wirtschaft, Gesundheit und Kultur sowie das aktuelle Fernsehprogramm deutscher und russischer Fernsehsender veröffentlicht. XXX ... Das Programm soll täglich von 18:00 bis 00:00 Uhr ausgestrahlt werden. Die Verbreitung des Programms erfolgt über den Satelliten Eutelsat. Die Satellitenkapazität ist für den Telemediendienst der Antragstellerin „PALI Television“ (ehemals „KONTAKT CHANCE TV“) gemietet und soll dann zeitpartagiert für das Unterhaltungsspartenprogramm KONTAKT CHANCE genutzt werden. XXX ... Der Betrieb des frei empfangbaren Programms wird durch Einnahmen aus Werbung finanziert.

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 PALI GmbH

Gegenstand der Gesellschaft ist nach XXX ... die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Hörfunk- und Fernsehveranstalter und als Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten aller Art, Verlagswesen, insbesondere der Betrieb von Verlags- und Handelsunternehmen sowie verwandten Unternehmen einschließlich Fachzeitschriften- und Fachinformationsverlage, sonstige Betätigungen auf dem Gebiet der Information und Kommunikation sowie des Internets, Handelsgeschäfte aller Art, die insbesondere mit dem Betrieb von Versandhandelsun-

ternehmen sowie sonstigen Einzelhandelsunternehmen zusammenhängen, Import und Export von Waren sowie der Betrieb einer Reiseagentur einschließlich der Veranstaltung von Reisen.

Die Antragstellerin betreibt den Telemediendienst PALI.TV, einen russischsprachigen Teleshoppingkanal. Der Telemediendienst wurde mit Bescheid der LfM vom 17.09.2007 als unbedenklich bestätigt. Daneben gibt die Antragstellerin die russischsprachige Wochenzeitschrift KONTAKT CHANCE heraus, die nach Angaben der Antragstellerin die meistabbonnierte russischsprachige Wochenzeitschrift in Westeuropa ist und derzeit von 62.000 Haushalten per Abo bezogen wird.

- 3.2** Die Geschäftsanteile der PALI GmbH tragen die Geschäftsführer und Eheleute **Alexander Pali** zu 51 % und **Inga Pali** zu 49 %. Darüber hinaus bestehen nach Angaben der Antragstellerin keine weiteren medienrelevanten Aktivitäten.

II Verfahren

Die nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der LfM wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV von der KEK beurteilt (§§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 2, 37 Abs. 1 und 3 RStV).

2 Zurechnung

Das Programm KONTAKT CHANCE wird gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV der Antragstellerin sowie deren Gesellschaftern Inga Pali und Alexander Pali zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Für das Programm KONTAKT CHANGE liegen mangels Ausstrahlung keine Zuschaueranteile vor. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der beantragten Zulassung des Spartenprogramms KONTAKT CHANGE stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Huber Albert Dörr Gounalakis Hornauer Langheinrich
Lübbert Mailänder Ring Schneider Schwarz